

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIENZ

Lienz, den 12. März 1971

Zahl: II-528/7

Betreff: Alfred KRANABETTER, St. Jakob i. D.;

Gast- und Schankgewerbekonzession.

B E S C H E I D

I. Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erteilt hiermit gemäß § 18 Abs. 3 GewO. Herrn Alfred KRANABETTER, geb. am 21. 7. 1929 in Irschen, österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in St. Jakob i. D., Innere Großrotte Nr. 26, eine Gast- und Schankgewerbekonzession (mit allen Berechtigungen nach § 16 Abs. 1 lit. b - g GewO. in der Betriebsform eines Restaurants) für den Standort St. Jakob i. D., Innere Großrotte Nr. 26, unter der Auflage, daß

a) nachstehende Vorschriften zur Herstellung der Lokal-eignung bis längstens 1. 6. 1971 erfüllt werden:

+ 1) Der Gastraum ist von dem anschließenden Geschäftsraum durch eine Türe abzutrennen.

+ 2) Der Gastraum ist noch fertig einzurichten.

+ 3) Zu den WC-Anlagen ist ein entsprechender Hinweis anzubringen, die WC sind zu kennzeichnen.

- 4) Für die Lagerung der Lebensmittel ist der bestehende Tiefkühlraum in eine Speis umzuwandeln. In der Speis sind Stellagen vorzusehen. Die Stellflächen der Stellagen sowie die Wände dahinter sind mit einem abwaschbaren Belag oder Anstrich zu versehen.

+ 5) In der Küche ist die fehlende Dunsthaube mit Entlüftung zu montieren.

+ 6) Für das erforderliche Geschirr und die Gläser sind entsprechende Schränke vorzusehen.

+ 7) Der Betrieb ist nach außen hin mit "Restaurant - Inh. Alfred KRANABETTER" zu kennzeichnen.

und

b) die beigeschlossenen Richtlinien gemäß Erlaß des Bundes-

ministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. 11. 1969, Zahl 142.777-II-11/69, für die Betriebsführung der Gast- und Schankgewerbebetriebe eingehalten werden. Der Konzessionswerber hat außerdem vor Betriebsaufnahme der Bezirkshauptmannschaft Lienz ein amtsärztliches Zeugnis gemäß § 1 Abs. 2 des Bazillenausscheidergesetzes, StGBI. Nr. 153/1945, vorzulegen.

II. Der Konzessionswerber hat gemäß § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 16/1969, in Verbindung mit § 77 AVG. Kommissionsgebühren in der Höhe von S 200,-- (2 Beamte durch 2/2 Stunden) und gemäß TP. 118 lit. c der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 53/1968, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von S 300,--, insgesamt daher S 500,--, binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegenden Zahlschein einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.

B e g r ü n d u n g :

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, daß für die Erteilung der beantragten Gast- und Schankgewerbekonzession die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

Sowohl die Gemeinde St. Jakob i. D. als auch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft haben den Lokalbedarf bestätigt, weil innerhalb des Fremdenverkehrsortes St. Jakob i. D. während der Winter- und Sommersaison auf dem Sektor der Verpflegung ein Engpaß vorhanden ist.

Der Befähigungsnachweis ist durch die bisherige Tätigkeit des Konzessionswerbers als selbständiger Fleischhauer seit dem 22. 3. 1955 in St. Jakob i. D. erbracht.

Zur Herstellung der Lokaleignung war die Auflage der im Spruch angeführten Vorschreibungen notwendig. Die Frist für die Erfüllung der Vorschreibungen ist ausreichend und wurde im übrigen mit dem Konzessionswerber einvernehmlich festgelegt.

BEILAGE zu Bescheid der BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIENZ vom 12.3.1971

Zahl. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses mußte auf Grund der Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes verlangt werden.

1) RICHTLINIEN FÜR DIE BETRIEBSFÜHRUNG
aller Gast- und Schankgewerbebetriebe

- a) Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen. Die Instandhaltung, Benutzung und Reinlichkeit der Betriebsräume, -anlagen und -einrichtungen ständig Sorge zu tragen.
- b) Auftretende Schäden und Mängel (fehlerhafte Heizanlage, unzureichender Wasserzu- und -abfluß, schadhafte Lichtschalter und Ergänzungen: mangelndes Toilettenpapier u.a.m.) sind
- 1) Herrin Alfred KRANABETTER, St. Jakob i. D., Innere
Großrotte Nr. 26;
- c) In den Klosettanlagen muß jederzeit Toilettenpapier vorhanden sein.
- 2) die Gemeinde St. Jakob i. D.;
- 3) die Fachgruppe Tirol der Gast- und Schankbetriebe.
- d) Beim Handwaschbecken in oder bei den Klosettanlagen muß Seife und eine Möglichkeit zum Trocknen der Hände vorhanden sein. Werden Papierhandtücher zur Verfügung gestellt, so zur Kenntnis:
4) die Kammer der gewerbl. Wirtschaft f. Tirol, Bezirksstelle Lienz;
5) z. d. A.
- e) Für eine ausreichende Beleuchtung des Zuganges zu den Klosettanlagen und der Klosettanlagen sowie für eine ausreichende Entlüftung der Klosettanlagen ist vorzusorgen.
- f) In den Gästezimmern müssen jedem Der Bezirkshauptmann! Größe sowie gegebenenfalls im Bad ein Bedtuch zur Verfügung stehen.
- g) In allen Gast- und Schankgewerbebetrieben, in denen Speisen oder warme Getränke verabreicht werden, müssen den Gästen Tuch- oder Papierservietten zur Verfügung stehen. Papierservietten haben aus mindestens 2 Lagen saugfähigem Papier (Mindestformat 34 x 34 cm) zu bestehen. Die Tischplatten müssen mit Tischtüchern oder einem glatten, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.